SATZUNG DER STADT NEUBRANDENBURG
BEBAUUNGSPLAN NR.: 29
DATZEBERG - NORD

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.4.1993 (BGBl. I, S. 466), sowie nach § 83 der Bauuordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 10.6.1993 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 Datzeberg Nord Gewerbe-u. Industriegebiet bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :

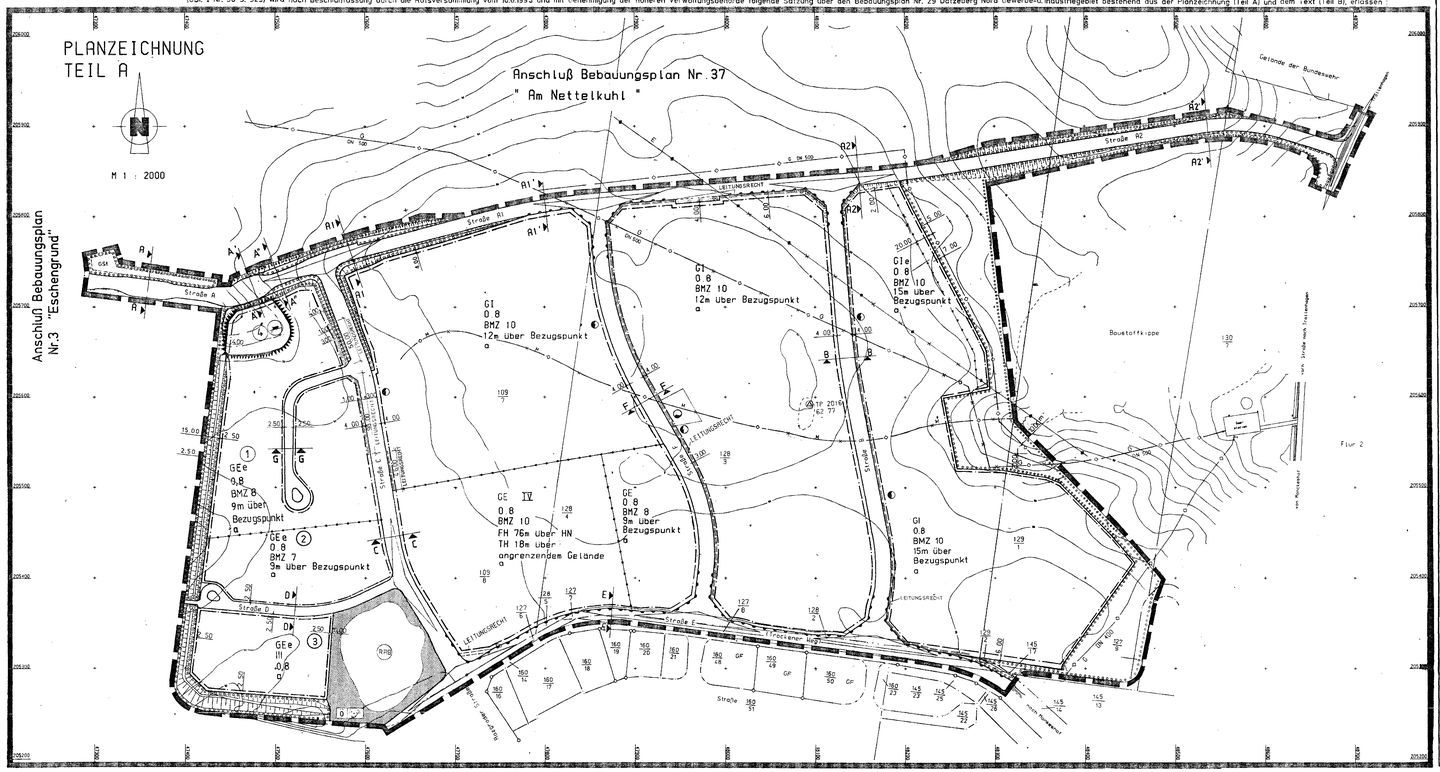

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung § 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- GE — Gewerbegebiet — § 8 BauNVO
- GE e — eingeschränktes Gewerbegebiet — § 1, Abs. 4 BauNVO
- GI — Industriegebiet — § 9 BauNVO
- GIe — eingeschränktes Industriegebiet — § 1, Abs. 4 BauNVO

Maße der baulichen Nutzung § 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO

- 0.8 — Grundflächenzahl
- BMZ 10 — Baumassenzahl
- IV — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- TH 12m — Traufhöhe als Höchstmaß
- FH 18m — Firsthöhe
- 9m u. Bezugspunkt — Höhe baulicher Anlagen

Bauweise, Baulinien, Baugrenze § 9, Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- o — abweichende Bauweise — § 22 Abs. 2 u. 4 Bau NVO
- Baugrenze — § 23 (3) BauNVO

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 Bau ZVO)

- Flächen für Aufschüttungen

Hauptversorgungsleitungen § 9, Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

- oberirdische 20 KV - Leitung
- unterirdische Hochdruckfernguseleitung, Nennweite im DN

Verkehrsflächen § 9, Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
  Bereich ohne Einr und Ausfahrt
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Haltestelle

Flächen für Versorgungsanlagen § 9, Abs. 1 Nr. 12,14 und Abs. 6 BauGB

- Elektrizität
- Löschwasserversorgung

Flächen für die Regelung des Wasserabflusses § 9, Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

- Regenrückhaltebecken

Grünflächen § 9, Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

- Grünflächen
- öffentliche Grünflächen
- Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz bzw. Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9, Abs. 1 Nr. 20,25 und Abs. 6 BauGB

- gepflanzt — Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

- GE I — Gemeinschaftsstellplätze § 9, Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
- mit Leitungsrecht zu belastende Fläche § 9, Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9, Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 1, Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauGB
- Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind § 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB
- Aufschüttung
- Abgrabung

Bestandsangaben

- 78 — Rw 0.20 KV - Freileitung
- Rbr 0.20 der 2 Fernmeldekabel
- Stromleitung Hochdruckfernguseleitung
- vorh. Aufschüttung

Darstellung ohne Normcharakter

- Flurstücksgrenzen
- 128/4 — Flurstücksnummer
- Sichtdreiecke
- 1 — Drainungsnummer

Nachrichtliche Übernahme

- TP 2016 62.77 — Trigonometrischer Punkt

1. Vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 Abs.1 BauGB

1. Die Stadtvertretung hat am 15. 12. 1994 beschlossen, den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren zu ändern. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungs- und Entwurfsbeschlusses ist durch den Abdruck im Stadtanzeiger am 04. 01. 1995 erfolgt.
   gez. Gerd zu Jeddeloh
   Neubrandenburg, den 24. 10. 1995 Oberbürgermeister

2. Die Anhörung der Eigentümer der von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundstücke, ist mit dem Schreiben vom 19. 12. 1994 bis zum 30. 01. 1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   gez. Gerd zu Jeddeloh
   Neubrandenburg, den 24. 10. 1995 Oberbürgermeister

3. Die 1. vereinfachten Änderungen im fortgeltenden Bebauungsplan wurden am 5. 10. 1995 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
   gez. Gerd zu Jeddeloh
   Neubrandenburg, den 24. 10. 1995 Oberbürgermeister

4. Die 1. vereinfachte Änderung im fortgeltenden Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist ist am 25. 10. 1995 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 25. 10. 1995 in Kraft getreten.
   gez. Gerd zu Jeddeloh
   Neubrandenburg, den 25. 10. 1995 Oberbürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratversammlung vom 05. 11. 1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im dem Neubrandenburger " Express" am 22. 11. 1990 erfolgt.
   gez. Bollck
   Neubrandenburg, den 08. 06. 1993 Oberbürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß §246 a Abs.1 Satz 1 Nr 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs 3 BauZVO beteiligt worden.
   gez. Bollck
   Neubrandenburg, den 08. 06. 1993 Oberbürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 18. 12. 1991 durchgeführt worden.
   gez. Bollck
   Neubrandenburg, den 08. 06. 1993 Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11. 02. 1992, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. 08.05.1993
   gez. Bollck
   Neubrandenburg, den 08. 06. 1993 Oberbürgermeister

5. Die Ratsversammlung hat am 30. 01. 92 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
   gez. Bollck
   Neubrandenburg, den 08. 06. 1993 Oberbürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und des Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 19. 02. 1992 bis zum 20. 03. 1992 während der Dienststunden nach § 3 Abs 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22. 11. 1991 im Neubrandenburger "Express" ~~dem amtlichen Verkündigungsblatt~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.
   gez. Bollck
   Neubrandenburg, den 08. 06. 1993 Oberbürgermeister

7. Der katasteraußige Bestand am 24.05.1993 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, ma die rechtsverbindliche Fürkarte im Maßstab 1 : 5000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
   Neubrandenburg, den 24.05.1993 Leiter des Katasteramtes

8. Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10. 06. 1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   gez. Bollck
   Neubrandenburg, den 11. 06. 1993 Oberbürgermeister

9 * Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (2.Mal) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 11. 01. 93 bis zum 12. 02.93 während der Dienststunden ~~Tage Stunden~~ erneut öffentlich ausgelegen. ~~Hinweis ist bestrebt wurden und Bezeichnung Anregungen nur bei den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.~~ Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 30. 12. 92 im Stadtanzeiger ~~amtlichen Verkündigungsblatt der Bekanntmachung durch Aushang vom bis zum~~ ortsüblich bekanntgemacht worden
   gez. Bollck
   Neubrandenburg, den 08. 06. 1993 Oberbürgermeister

10 ~~Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3b Abs 3 Satz 2 i.V. § 13 Abs 1 Satz 2 BauGB durchgeführt~~
   gez. Bollck
   Neubrandenburg, den 08. 06. 1993 Oberbürgermeister

11 Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10. 06. 1993 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 10. 06. 1993 gebilligt.
   gez. Bollck
   Neubrandenburg, den 11. 06. 1993 Oberbürgermeister

12 Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02. 02. 1994, Az 11600-02/03 -mit 03.3100129) Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
   gez. Bollck
   Neubrandenburg, den 03. 03. 1994 Oberbürgermeister

13 Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Ratsversammlung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az bestätigt.
   Neubrandenburg, den Oberbürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
   Neubrandenburg, den Oberbürgermeister

14 Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 02. 03 1994 im Stadtanzeiger (8 Zeitungen über amtlichen Verkündungsblatt) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschadigungsansprüchen (§ 44, 246a Abs 1 Satz 1 Nr 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 07.03. 1994 gem. Bollck in Kraft getreten.
   Neubrandenburg, den 07. 03. 1994 Oberbürgermeister

* Entfällt, wenn keine Änderungen erfolgen -

TEXTTEIL B

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

1 Auf dem Gewerbeflächen mit den Ordnungszahlen (1), (2) und (3) sind nicht wesentlich störende Betriebe und Anlagen mit einer Lärmemission von tags 55 dB und nachts 40 dB zulässig (nach DIN 18005).

2 Im GE und GI sind gemäß §8 Abs 3 und §9 Abs 3 der Bau NVO auch die Ausnahmen Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke nicht zulässig. ~~Diese Festsetzung gilt nicht für die Flächen GE.~~

3 Die nach §8 Abs 2 Nr 1 und §9 Abs 2 Nr 1 Bau NVO allgemein zulässigen Anlagen für Einzelhandelseinrichtungen werden nur in unmittelbarer räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Herstellungs-, Wartungs-, Reparatur- und Kundendienstanlagen bis zu 500m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche zugelassen.

4 ~~Es ist entsprechend der Ordnungszahl 4 und bezüglich der Anlagen nach § 9 Abs NVO nur mit der Zustimmung von Verbundnetz Gas zulässig. (Die Festsetzung wurde geändert.)~~

Maß der baulichen Nutzung

1 Als Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen gilt der Anbindepunkt der Grundstückszufahrt an der öffentlichen Straße.

2 Nach §16 (6) Bau NVO werden von der im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Höhe für bauliche Anlagen unter Einhaltung des Luftverkehrsgesetzes (Schutzbereich Flugplatz Trollenhagen vom 14.01.1981) und den Forderungen der Bundespost (Richtfunkverkehr) Ausnahmen zulässig.

Bauweise

1 Die Bauweise weicht von der offenen Bauweise insofern ab, als die Langenbeschränkung von 50.00m entfällt (§ 22 Abs 2 Bau NVO)

2 Auf den von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen nach § 23 Abs 5 Bau NVO sind keine Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne §14 Abs 1 Bau NVO zulässig. Ausnahmsweise zugelassen sind Anlagen für vorübergehende Abfallaufbewahrung, wenn sie mit geeigneten Vorkehrungen (Sichtblenden) versehen sind.

Leitungsrecht

1 Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Stadt Neubrandenburg und der im Stadtgebiet anspiegelnden Ver- und Entsorgungsunternehmen, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten, gleiches gilt für Verbundnetz Gas Bad Doberan.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§83 BauO)

1 Firmenwerbung nach §83 BauO - außer am Ort der Leistung - ist nur als Sammelaufstellung an den Hauptzufahrten des Gewerbe- und Industriegebietes anzuordnen.

2 Dachformen, Dachneigung (§83 Abs 1 BauO) . Dachformen wie Satteldächer, Krüppelwalmdächer und Walmdächer mit einer Dachneigung über 25° sind im gesamten Planungsgebiet unzulässig (die Festsetzung wurde geändert)

3 Grundstückseinfriedungen sind hinter der Straßenbegrenzungslinie mit standortgerechten Sträuchern und mit Einfriedungen aus Holz/Metall zulässig.

Ruhender Verkehr

1 Stellplätze für Arbeitskräfte und für Besucher sind auf den jeweiligen Grundstücken vorzusehen

2 In den Straßen B und F sind öffentliche Parkplätze auszuweisen

Grünfestsetzungen (nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b Bau GB)

1. Pflanzgebot für Einzelbäume
   Alle Bäume sind mit einem Mindeststammumfang von 18cm zu pflanzen

1.1 Großkronige Bäume

In Verkehrsgrünflächen der Hauptschließungsstraßen (A,R1,R2,E) sind großkronige Bäume im Maximalabstand von 10.00m beidseitig versetzt (Ausnahme Straße E einseitig) anzupflanzen.
Als Baumarten sind vorzusehen für Straße R1, R2, E
* Acer platanoides (Spitzahorn)
* Quercus rubra (Roteiche)
* Betula pendula (Birke).

für Straße R
* Acer platanoides (Spitzahorn)
* Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
* Betula pendula (Birke)
* Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
* Prunus avium Plena (Vogelkirsche)

In Verkehrsgrünflächen der Erschließungsstraßen (B und F) sind großkronige Bäume beidseitig alle 4 Parkstellflächen anzupflanzen. In der Verkehrsgrünfläche der Erschließungsstraße C ist ein Maximalabstand versetzt von 10,00m einzuhalten.
Als Baumarten sind vorzusehen
* Straße B - Quercus rubra (Eiche)
* Straße F - Acer platanoides (Spitzahorn)
* Straße C - Prunus avium Plena (Vogelkirsche)

1.2 Kleinkronige Bäume

Auf den anliegenden Grundstücken entlang der Straße D sind 1 25m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt kleinkronige Bäume versetzt im Abstand von 6.00m zu pflanzen.
Als Baumart ist vorzusehen
* Straße D - Prunus avium Plena (Vogelkirsche)

2. Ausnahmeregelungen
   Ausnahmen im Bereich der Zu- und Ausfahrten sind zulässig.
   Abweichungen von den hier getroffenen Festlegungen für Einzelbäume können dann vorgenommen werden, wenn eine Überschreitung mit vorhandenen Leitungstrassen dies erforderlich macht, oder wenn neue Leitungen für Grundstücksanschließung zwingend in den für Straßenbäume vorgesehenen Bereich gelegt werden müssen.

3 Flächenhafte Pflanzgebote
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs 1 Nr 25a Bau GB)

Die Flächen sind mit einer mehrreihigen Heckenschutzpflanzung mit heimischen Gehölzen (Bäume und Sträucher) zu bepflanzen (je m² 1 Pflanze).
Als Arten sind vorzusehen Feldahorn (Acer campestre, Hartriegel (Cornus sanguinea), Weißdorn (Crataegus monogyna), Pfeifenröschen (Euonymus europaeus), Schlehe (Prunus spinosa), Hundsrose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Vogelbeere (Sorbus aucuparia)

4 Leitungsrecht (§ 9 (1) 21 Bau GB)
Leitungsrecht zugunsten der Stadt Neubrandenburg bzw. der Versorgungsträger und der Hauptversorgungsleitung Gas

Die Überbauung und Bepflanzung mit tiefwurzelnden Kunzlern der Flächen mit Leitungsrechten (einschließlich Bereich der Gastrassen) sind nur nach Zustimmung der Berechtigten möglich.

Hinweise

1 Eine abschnittsweise Demontage der stillgelegten Hochdruckgasleitung ist möglich

2 Das von der Planung erfaßte Gebiet erstreckt sich über den Bauschutzbereich gemäß §12 - 18a Luft VG des Flugplatzes der Bundeswehr Trollenhagen

3 Ferner verläuft über den Planbereich eine Richtfunkverbindung der Deutschen Bundespost. Maximale Bauhöhen von 20m über den Bezugspunkt 60m HN sind ohne Genehmigung zulässig.

4. Es ist mit gelegentlichen Munitionsfunden im Planbereich zu rechnen.

5. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern.

6 Die beiden Fernmeldekabel sind von der DBP Telekom aufgegeben. Planungs- und Bauarbeiten können ohne Rücksicht auf diese Kabel erfolgen.

Nachrichtliche Übernahme

1 Für die Wärmeversorgung sind leitungsgebundene Energieträger zu nutzen (Satzung der Stadt Neubrandenburg über den Anschluß und die Benutzung der leitungsgebundenen Energieträger Fernwärme, Gas und Elektroenergie vom 06.10.1992)

2 Der vorhandene TP-Punkt muß nach den Vermessungsrund Katastergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21.07.1992 § 7 Abs 4,5 und 6 erhalten bleiben.
Hier ist ein Schutzbereich in Durchmesser von 2,00m vorzusehen. Es darf ohne Zustimmung des Landesvermessungsamtes seine Lage- und Höhenmäßige Veränderung vorgenommen werden.

Regelquerschnitte M 1:200

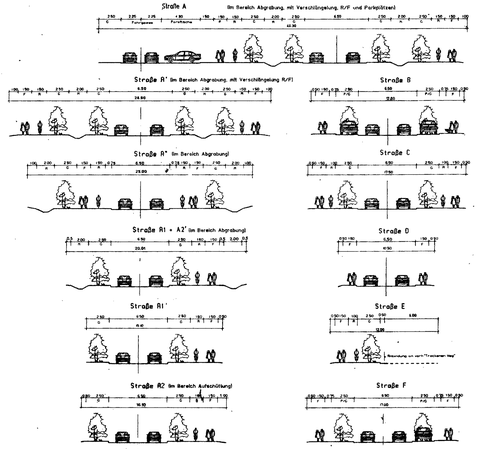

Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch von 08 Dezember 1986
Baunutzungsverordnung vom 23 Januar 1990
Planzeichenverordnung vom 18 Dezember 1990
Bauplanungs- und Zulassungsverordnung vom 20 06 1990
Gesetz für die Bauordnung (BauO) vom 20 07 1990

Planungsgrundlage
Vermessung der PLANIVER GmbH
Neubrandenburg vom Oktober 1991

Die Höhenangaben beziehen sich auf HN !

Planverfasser

PLANIVER GmbH
Warliner Straße 5
O-2000 Neubrandenburg
Telefax (03951) 4520-356
Telefon (03951) 4520-0

HINWEIS: REGELQUERSCHNITT STRASSE G M1:200

Der Wendehammer der Straße G ist mit einem Baum der Gattung Prunus avium Plena zu bepflanzen.

Textliche Festsetzungen Teil B aus dem 1. vereinfachten Änderungsverfahren nach § 13 (1) BauGB

Art der baulichen Nutzung

- Punkt 2 : Der 2. Satz wird wie folgt erweitert:
  Diese Festsetzungen gelten nicht für die eingeschränkten Gewerbeflächen mit den Ordnungszahlen (2) und (3)
- Punkt 4 : Die Festsetzung wird präzisiert :
  im eingeschränkten Industriegebiet (GIe) sind bauliche Anlagen nach §9 BauNVO nur mit Zustimmung von Verbundnetz Gas zulässig.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§83 BauO)
(ab 01. 07. 1994 geändert nach § 86 BauO)

- Punkt 2 : Die Festsetzung wird wie folgt erweitert:
  Diese Festsetzungen gelten nicht für die eingeschränkten Gewerbeflächen mit den Ordnungszahlen (1) (2) und (3)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§9 Abs.1 Nr.17 und Abs.6 BauZVO)

- Dieser Punkt 1 ist neu festgelegt
  Für die mit der Ordnungszahl (4) als Aufschüttung gekennzeichnete eingeschränkte Gewerbefläche ist der Erdstoff nach Fertigung eines Erdbauprojektes einzubringen, als Bauland zu verdichten und auszuführen.

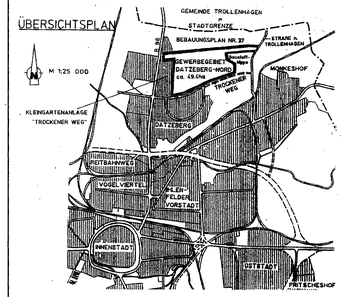

STADT NEUBRANDENBURG
GEMARKUNG Neubrandenburg FLUR 1
BEBAUUNGSPLAN NR 29
SATZUNG 1.VEREINFACHTE ÄNDERUNG NEUBRANDENBURG, DEN 15. 10. 1995
F.: 2000/200 NEUBRANDENBURG, DEN 10. 12. 1992
geändert NEUBRANDENBURG, DEN 30. 04. 1993